

Programm 043 - Ackerrand- und Blühstreifen

Bestimmungen, Verpflichtungen und Hinweise

1. Bestimmungen und Verpflichtungen

a. Die Basisbedingungen der „Cross Compliance“ sowie der „Mindestanforderungen im Bereich Düngemittel und Pflanzenschutzmittel“ zur Teilnahme an den Agrar-Umwelt-Klimamaßnahmen im Rahmen der umgeänderten großherzoglichen Verordnung zur Förderung umweltgerechter und den natürlichen Lebensraum schützenden landwirtschaftlichen Produktionsverfahren müssen auf der gesamten Betriebsfläche eingehalten werden. Eine Broschüre mit der genauen Beschreibung dieser Prinzipien wurde den landwirtschaftlichen Betrieben vom Service d'Economie rurale (SER) zugestellt, zusätzlich Exemplare sind auf Anfrage erhältlich.

b. Rahmenbedingungen

- Die Breite des Randstreifens muss 3 bis 9 m betragen. Ackerrand- und Blühstreifen können entlang einer natürlichen Feldbegrenzung (Weg, zwischen zwei Schlägen, Waldrand, Hecke, Straße, Gewässer oder Böschung) und innerhalb von Parzellen angelegt werden und können während der gesamten Laufzeit von 5 Jahren jährlich wechseln. Im Ausland gelegene Parzellen sind ausgeschlossen.
- Anpflanzung des Randstreifens mit der gleichen Kultur wie der Rest der Parzelle oder mit typischen Blüh-Wildacker-Bienenmischungen mit Einsaat spätestens bis zum 1. Juni. Die Saatgutmischungen sind vom Landwirtschaftsministerium vorgegeben und werden von den Saatgutherstellern Rieger-Hoffmann und Saaten-Zeller für unsere Region zusammengesetzt. Sie sind für einjährige und für mehrjährige Zwecke zu verwenden. Die Saatchichte sollte etwa 10kg/ha betragen. Die Rechnungen der Mischungen müssen jährlich, bzw. das 1. Jahr bei mehrjährigen Mischungen, als Beleg dem Antrag beigelegt werden. Solche Blühstreifen dürfen keiner Bodenbearbeitung unterliegen bis zum 1. März ab der Ernte der vorigen Kultur. Sie müssen bis zum 1. September stehen bleiben mit Ausnahme von Winterraps und Luzerne als Folgefrucht, respektive einer Feldfutareinsaat. Mit mehrjährigen Mischungen eingesäte Streifen müssen mindestens 3 Jahre stehen bleiben. Brachgelegte Parzellen sind nicht prämienefähig.
- Auf dem Randstreifen:
 - dürfen weder Düngemittel- noch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden,
 - ist die mechanische Unkrautbekämpfung möglich,
 - sind keinerlei Untersaaten erlaubt.
- Die Mahd/Ernte des Randstreifens darf nicht vor der übrigen Parzelle stattfinden.
- Bei Hackfrüchten ist das Bandspritzen erlaubt, bei Kartoffeln sind die Blattlaus- und die Krautfäulnisbekämpfung, sowie die chemische Krautabtötung erlaubt.
- Schlagkartei führen.
- Blühstreifen können auf allen Ackerparzellen angelegt werden.
- Ackerrandstreifen können auf Parzellen mit folgenden Kulturen angebaut werden:
 - Getreide
 - Ölsaaten
 - Eiweißpflanzen
 - Mais
 - Kartoffeln
 - Futterrüben
 - Buchweizen
 - Hanf und Lein

2. Hinweise

Auf dem Antrag muss unbedingt die Gesamtfläche der Ackerrand- und Blühstreifen angegeben werden die jedes Jahr der 5-jährigen Verpflichtung erreicht werden soll (Toleranz pro Jahr +/- 20 %). Alle Streifen, für die eine Prämie angefragt wird, werden jährlich mit dem Flächenantrag gemeldet.

a. Teilnahme Kriterien

Zur Teilnahme am Programm „Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen“ muss der Antragsteller einen Standardoutput von mindestens 15.000 € aus der Landwirtschaft erwirtschaften.

Prämienberechtigt sind Betriebsinhaber, die über eine Mindestfläche von 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen.

b. Prämienhöhe

450 € pro ha Ackerrandstreifen

1200 € pro ha Blühstreifen

c. Nachmeldungen

Falls Sie zusätzliche Parzellen in das Programm aufnehmen möchten, so sind diese Nachmeldungen jeweils spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen! Nachmeldungen bis zu 50% der, am Anfang des Verpflichtungszeitraumes, beantragten Fläche und bis zu 5 ha sind ohne Laufzeitverlängerung möglich. Bei Überschreitung einer dieser Werte, durchlaufen die zusätzlich gemeldeten Parzellen die gleiche Genehmigungsprozedur wie ein neuer Antrag und es entsteht für den gesamten Antrag in der Regel eine neue Laufzeit von 5 Jahren.

d. Änderungen

Die Randstreifen müssen während 5 Jahren gemäß den Regeln der beantragten Extensivierungsstufe bewirtschaftet werden.

Falls die Parzelle(n) von einem anderen Betrieb übernommen wird, kann dieser den Antrag für die entsprechende(n) Parzelle(n) übernehmen. Diese Übernahme ist dem SER unverzüglich mitzuteilen. Findet eine derartige Übernahme nicht statt, müssen die bis dahin bereits gezahlten Prämien in der Regel zurückerstattet werden.

e. Kombinationsmöglichkeiten

Das Programm 043 zur Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen ist kombinierbar mit Programm 462 (Erosionsschutzmaßnahmen), 063 (Pflege von bestehenden Hecken) und 422 (Zucht von seltenen einheimischen Rassen).

Das Programm 043 zur Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen ist nicht kombinierbar mit Programm 073 (Streuobstwiesen), 423 (Förderung des Weideganges von Milchkühen), 482 (Extensivierung von Dauergrünland).

Um eine Doppelförderung auszuschließen, sind die Netto-Flächen, auf denen sich Ackerrand- und Blühstreifen befinden, bei folgenden Anträgen nicht prämienefähig:

- 432 (Verringerung der Stickstoffdüngung auf Ackerflächen)
- 442 (Verringerung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes)
- 452 (Fruchtfolgeprogramm)
- 053 (Grünstreifen)

Im Falle wo der Antrag 043 zur Förderung von Ackerrand- und Blühstreifen gleichzeitig mit dem Antrag 013 (Biolandbau) gewählt wird, wird die Basisprämie für die biologische Landwirtschaft nicht ausbezahlt.

f. Beispiel zu den Flächentoleranzen

Beantragte Streifenfläche : z.B. 10 ha

Toleranz = 20%

Die tatsächliche Streifenfläche kann jedes Jahr zwischen 8 und 12 ha betragen. Werden weniger als 8 ha erreicht, so werden die Bedingungen nicht eingehalten. In diesem Fall erfolgen ein Prämienabzug bzw. weitere Sanktionen. Beträgt die erreichte Streifenfläche mehr als 12 ha, werden nur 12 ha ausgezahlt (die überschüssige Fläche erhält keine Prämie).

Die Toleranzen beziehen sich jeweils auf die Gesamtfläche der Ackerrand- oder Blühstreifen.

g. Antragstellung und letzter Einsendetermin

Anträge zur Beihilfe von einem Betrag in Höhe von weniger oder gleich 100 €, sind nicht möglich.

Der Antrag ist sorgfältig auszufüllen bzw. zu vervollständigen und spätestens bis zum 30. September vor Beginn des Kulturjahres beim SER einzureichen. Als Tag der Einreichung gilt der Tag des Eintreffens des Antrags beim SER und NICHT das Datum des Poststempels. Erteilt das Ministerium eine Genehmigung, beginnt der fünfjährige Verpflichtungszeitraum am 1. November des Kulturjahres für das der Antrag gestellt wurde und endet nach fünf Jahren am 31. Oktober. Bei zu spät eingereichten Anträgen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie im ersten Jahr der Beteiligung um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen der Antrag für unzulässig erklärt wird.

Die Antragsbestätigung ist jedes Jahr, an dem, für die Einreichung des Flächenantrages, reglementarisch festgelegten Termin, mittels eines vom SER zugesandten Formulars zu tätigen. Bei zu spät eingereichten Antragsbestätigungen wird, außer in Fällen von höherer Gewalt, die Prämie um 1% pro Werktag Verspätung gekürzt, wobei nach einer Verspätung von 25 Kalendertagen die Antragsbestätigung für unzulässig erklärt wird.

h. Verstöße gegen die Förderbedingungen

Verstößt der Landwirt gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung, so wird ihm seine Prämie(n) prozentual gekürzt, außer wenn dieser Verstoß durch unvorhersehbare, nicht durch den Landwirt beeinflussbare, äußere Einflüsse hervorgerufen wurde oder im Falle höherer Gewalt. Bei Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen werden die Kürzungen addiert. Wird gegen eine Bestimmung oder Verpflichtung zum zweiten Mal im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren verstoßen, wird die jeweilige Kürzung verdreifacht.

Beim zweiten Verstoß gegen mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen, im Zeitraum von vier aufeinanderfolgenden Kulturjahren, wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr von allen Prämien des entsprechenden Programms ausgeschlossen. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes gegen eine oder mehrere Bestimmungen oder Verpflichtungen wird der Landwirt für das laufende Kulturjahr und das darauffolgende von allen Prämien ausgeschlossen.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrages kündigt, so erhält er für das laufende Wirtschaftsjahr keine Prämien für die gekündigten Parzellen und muss:

- alle bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung innerhalb der ersten 3 Jahre des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes erfolgt.
- 50% der bisher erhaltenen Prämien der gekündigten Parzellen zurückzahlen, falls die Kündigung während dem vierten oder fünften Verpflichtungsjahr erfolgt.

Falls der Landwirt vor Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes seinen gesamten Antrag kündigt oder einzelne Parzellen seines Antrags kündigt und sich in einer der folgenden Situationen befindet, wird er **nicht** aufgefordert die erhaltenen Prämien zurückzuzahlen:

- Er übergibt seinen Betrieb oder einen Teil seines Betriebes an einen anderen Landwirt, welcher die Verpflichtungen für den restlichen Zeitraum übernimmt.
- Er gibt seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig auf, nachdem er seine Verpflichtungen während 3 Jahren erfüllt hat und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.
- Im Falle von höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umständen.